



## Antrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

**Integration in Bayern IV: Gesellschaftliche und politische Partizipation  
hier: erweiterte politische Partizipation von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den  
Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes mit dem Ziel der Verbesserung der politischen Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern der EU in den Gemeinden und Landkreisen in Bayern vorzulegen. Mit der Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes soll sichergestellt werden, dass für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats jede Person wählbar ist, die am Wahltag Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, initiativ zu werden, damit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der EU bei den Wahlen zu den bayerischen Bezirken deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt werden.

### **Begründung:**

1. In Bayern soll der Ausschluss des passiven Wahlrechts von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu den Ämtern der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aufgehoben werden. Damit sollen die europarechtlichen Gestaltungsspielräume bei Kommunalwahlen durch den Gesetzgeber endlich voll ausgefüllt werden.

Der Ausschluss der Wählbarkeit von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU für die oben genannten kommunalen Ämter und die insoweit immer wieder vorgetragenen Argumente sind nicht gerechtfertigt. Bei den nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin bzw. dem ersten Bürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen Angelegenheiten (Verteidigung, Zivilschutz) können sie als Gemeinderatsmitglieder sowieso über die im Vordergrund stehenden haushalts- oder personalrechtlichen Entscheidungen mitbestimmen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, wieso EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nicht der Geheimhaltungspflicht gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung genügen könnten.

Der Ausschluss des passiven Wahlrechts von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern für die genannten Ämter hat nach der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung

auch zur Folge, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nicht zu weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern bzw. zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des der Landrätin oder des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin bzw. zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin bzw. zum Landrat nicht besitzen.

Mit der Änderung kommunalrechtlicher Wahlvorschriften soll die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU bei der Wählbarkeit für das Amt der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters und der Landrätin bzw. des Landrats endlich aufgehoben werden, auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union) vereinbar ist.

2. Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bezirkswahlgesetz i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 22 Satz 1 Landeswahlgesetz dürfen bei der Wahl der Bezirksräte nur Deutsche im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG, d.h. alle deutschen Staatsangehörigen oder ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellte Personen, wählen und gewählt werden, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die vorherrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung, wonach Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der EU auf Bezirksebene – anders als auf Gemeinde- und Landkreisebene – kein (aktives und passives) Wahlrecht zukommt, den hierzu bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und im Einklang mit dem Europarecht steht. Das EU-Sekundärrecht beschränke das Wahlrecht auf die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe.

Der Ausschluss von Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der EU vom Wahlrecht auf Bezirksebene erscheint im Lichte der Art. 20 Abs. 2 Buchst. b, Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) primärrechtswidrig. Hiernach hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in diesem Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Bezirkswahlen stellen sich mit Blick auf die Stellung der Bezirke als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften als Kommunalwahlen dar. Dem EU-Sekundärrecht der Richtlinie 94/80/EG kommt angesichts seines im Vergleich zum EU-Primärrecht des AEUV niedrigeren Rangs keine abschließende Definitionsmacht zu (so WOLLENSCHLÄGER, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 5. neu bearb. Aufl., 2014, Art. 12 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen).